

ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN FE230114 vom 31. März 2025

Zh Bezirksgericht Affoltern, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_affoltern_FE230114

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN FE230114 du 31 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN FE230114 del 31 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. April 2015 in E._____, Lettland, geheiratet. Aus ihrer Ehe sind die beiden Kinder C._____, geb. tt.mm.2011, und D._____, geb. tt.mm.2016, hervorgegangen.

E. 1.1

Nach Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB wird der Kindesunterhalt durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung der Eltern geleistet. Diese sorgen gemeinsam, jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und es ist weder von Parteianträgen abhängig noch an solche gebunden (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Leben die Eltern getrennt, so gelten folgende Grundsätze: Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist. Diesfalls fällt der Geldunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim.

E. 1.2

Der Kinderunterhalt setzt sich aus dem Bar- und Betreuungsunterhalt zusammen. Die Berechnung des Barunterhalts erfolgt grundsätzlich anhand der sog. zweistufigen Methode, wobei zunächst die finanziellen Ressourcen und Bedürfnisse der Beteiligten ermittelt werden. Sodann werden die zur Verfügung stehenden effektiven und und/oder hypothetischen Mittel entsprechend den Bedürfnissen in einer vom Bundesgericht vorgegebenen Reihenfolge verteilt. Mit dem Barunterhalt werden die direkten Kinderkosten, bestehend aus dem Grundbetrag, einem Wohnkostenanteil, den Krankenkassenprämien, besonderen Gesundheitskosten, Fremdbetreuungskosten und Schulkosten, gedeckt. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben. Auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt, der grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person umfasst, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann, ist auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen (BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018). Besteht ein über das sog. betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. hierzu die Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für

- 16 - die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, BLSchK 2009, S. 193 ff.) hinausgehender finanzieller Spielraum, ist bei der Ermittlung des gebüh- renden Bedarfs vom sog. familienrechtlichen Existenzminimum auszugehen und es sind den Beteiligten zusätzliche Positionen wie z.B. Steuern oder angemessene Beträge für Schuldentilgung in ihrem Bedarf anzurechnen. Soweit die vorhandenen Mittel die familienrechtlichen Existenzminima übersteigen, ist der errechnete Über- schuss ermessensweise aufzuteilen (BGer, 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 6.6.-7.3. mit Hinweisen). Ein unzulässiger Mix mit der einstufig-konkreten Me- thode wäre hingegen die Berücksichtigung von Zusatzpositionen wie Reisen, Hob- bys, etc., welche vielmehr aus dem Überschuss zu finanzieren sind (vgl. dazu BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020).

E. 1.3

Des Weiteren gilt, dass jeder Unterhaltsentscheid nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss und insbesondere nicht das Ergebnis exakter Berechnun- gen auf genauen Grundlagen darstellen kann (OG ZH, LZ170003-O vom 23. Juni 2017 S. 9 und OG ZH, LY170010-O vom 11. August 2017 S. 15). 2. Phasen

E. 1.4

Auf die Ausführungen anlässlich der Parteibefragung (Prot. S. 10 ff.) ist im Rahmen der Würdigung, sofern notwendig, näher einzugehen. 2. Rechtliches

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2023 (Datum Poststempel), hierorts eingegan- gen am 4. Dezember 2023, machte die Klägerin am hiesigen Gericht eine Klage auf Scheidung anhängig (act. 1 bis act. 3/1-2).

E. 2.1

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 95 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr in einem Zivilprozess bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG). Grundlage bildet dabei der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinter- esse (§ 2 Abs. 1 lit. a. GebV OG). Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Ge-

- 41 - richts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– (§ 5 GebV OG).

E. 2.1.1

Für die Unterhaltsberechnung im vorliegenden Verfahren sind die nachfol- genden Phasen zu bilden.

E. 2.1.2

Phase 1 gilt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum tt.mm. 2026.

E. 2.1.3

Die jüngere Tochter der Parteien, D._____, wird am tt.mm.2026 zehn Jahre alt, weshalb ab dem tt.mm.2026 mit dem auf Fr. 600.– erhöhten Grundbetrag zu rechnen ist. Somit beginnt die Phase 2 am tt.mm.2026 und dauert bis und mit tt.mm. 2028.

E. 2.1.4

Die jüngere Tochter der Parteien, D._____, kommt im August 2028 in die Sekundarschule. Die Klägerin hat im Einklang mit dem vom Bundesgericht vorge- sehenen Schulstufenmodell ab Eintritt von D._____ in die Sekundarschule, mithin ab dem tt.mm. 2028 einer Arbeitstätigkeit im Umfang von 80% nachzugehen. Des-

- 17 - halb ist der Klägerin ab dem tt.mm. 2028 ein auf ein 80% Pensum angepasstes Erwerbseinkommen anzurechnen. Die Phase 3 dauert nach dem Gesagten vom tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032.

E. 2.1.5

Die jüngere Tochter der Parteien, D._____, wird am tt.mm.2032, 16 Jahre alt. Es ist der Klägerin gemäss dem vom Bundesgericht vorgesehenen Schulstu- fenmodell nach dem Erreichen des 16. Lebensjahres durch D._____, mithin ab dem tt.mm.2032 ein Erwerbseinkommen in einem Vollzeitpensum anzurechnen. Die Phase 4 gilt somit ab dem tt.mm.2032.

E. 2.2

Im vorliegenden Verfahren fanden zwei Verhandlungen statt, wobei insbeson- dere die erste sehr kurz ausfiel. Der erste Schriftenwechsel war mit geringem Auf- wand verbunden, da die eingereichten Rechtsschriften einen überschaubaren Um- fang aufwiesen. Die zweite Verhandlung dauerte einen halben Tag. Dabei wurden die Replik und Duplik erstattet, die Parteien befragt sowie eine Vereinbarung be- treffend den Scheidungspunkt und das Güterrecht geschlossen. Strittig blieben hin- gegen die Kinderbelange, die Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeiträge sowie der Vorsorgeausgleich, wobei sich teils komplexe rechtliche und tatsächliche Fragen stellten. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Entscheidgebühr gestützt auf § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

E. 2.2.1

Einkommen der Klägerin

E. 2.2.1.1

Die Klägerin lässt in der Klagebegründung (act. 32 S. 6) zu ihrem Einkom- men ausführen, dass sie derzeit in einem 50% Pensum als Tagesmutter arbeite und dabei ein Einkommen von netto Fr. 2'162.– pro Monat erziele. Für die beiden Kinder erhalte die im Kanton Zug angestellte Klägerin Kinderzulagen in der Höhe von je Fr. 300.–. Sie reichte als Beleg ihren Arbeitsvertrag sowie Lohnabrechnun- gen für die Monate November 2023 bis Januar 2024 ein (act. 19/4 sowie act. 33/30).

E. 2.2.1.2

Der Beklagte äussert sich weder im Rahmen der Klageantwort noch in der Duplik zum von der Klägerin geltend gemachten Einkommen (act. 38 sowie Prot. S. 10).

E. 2.2.1.3

Es ist zutreffend, dass die Klägerin gemäss Lohnabrechnungen vom No- vember 2023 bis und mit Januar 2024 netto monatlich Fr. 2'162.– verdiente. Einen 13. Monatslohn erhält die Klägerin nicht (act. 19/4 und act. 33/30).

E. 2.2.1.4

Zusammengefasst ist bei einem 50% Pensum der Klägerin von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 2'162.– auszugehen.

E. 2.2.2

Einkommen des Beklagten

E. 2.2.2.1

Die Klägerin lässt zum Lohn des Beklagten in der Klagebegründung Folgendes ausführen: Gemäss Lohnausweis 2023 habe der Beklagte ein monatliches

- 18 - Nettoeinkommen von Fr. 5'793.90 erzielt. Gemäss den zu den Akten gereichten Lohnabrechnungen betrage sein Nettoeinkommen indessen Fr. 5'657.35, wobei dieses 13 mal ausbezahlt werde. Inklusive 13. Monatslohn errechne sich somit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'128.80. Bereits diese nicht unerhebliche Differenz zwischen Lohnausweis 2023 und den Lohnabrechnungen von monatlich rund Fr. 450.– würden erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der zu den Akten gereichten Unterlagen aufkommen lassen. Diese Zweifel würden sich aufgrund des Umstandes verdichten, dass gemäss den eingereichten Unterlagen monatliche Beiträge gemäss BVG abgerechnet bzw. vom Lohn des Beklagten abgezogen würden, die Nachforschungen des Gerichts nach Guthaben des Beklagten aus der beruflichen Vorsorge jedoch ergeben hätten, dass der Beklagte keinerlei Guthaben in der beruflichen Vorsorge angespart habe. Weitere Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen über sein Einkommen wecke der Umstand, dass der Lohnausweis für das Jahr 2023 ein falsches Geburtsdatum aufführe. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass die angebliche Arbeitgeberin des Beklagten – die G._____ GmbH – gemäss Zefix durch die Mutter des Beklagten geführt werde. Dieser Umstand lege nahe, dass der Beklagte Einfluss auf die Führung der G._____ GmbH habe. Kurz vor dem Eheschutzverfahren sei der Beklagte auf der Website der G._____ GmbH auch als Geschäftsführer derselben Firma aufgetreten. In dieser Zeit habe der Beklagte nachweislich Zugriff auf das Firmenkonto der G._____ GmbH gehabt. So habe er im April 2023 Unterhaltszahlungen für die Kinder von diesem Konto an die Klägerin überwiesen. Heute wolle er plötzlich lediglich noch in der Montage und im Verkauf für die Firma tätig sein, was nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere eine Tätigkeit als Monteur sei mit den langen Aufenthalten in Kolumbien nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund könne nicht auf die vom Beklagten zu den Akten gereichten Unterlagen abgestellt werden und das Einkommen des Beklagten sei somit nicht zweifelsfrei feststellbar. Es sei von einem weit höheren als das durch den Beklagten ausgewiesenen Einkommen auszugehen. Als Kadermitglied in einem Betrieb in der Branche der Energieversorgung könne der Beklagte mindestens ein Einkommen von Fr. 8'000.– netto erzielen (act. 32 S. 6 f.).

- 19 -

E. 2.2.2.2

Der Beklagte liess in der Klageantwort zu seinem Erwerbseinkommen Folgendes ausführen: Der Beklagte sei nach Kolumbien ausgewandert. Auslöser sei unter anderem gewesen, dass sein Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch die Arbeitgeberin gekündigt worden sei. Die Gesellschaft befinde sich mittlerweile in Liquidation. In Kolumbien habe der Beklagte eine Aufenthaltsbewilligung bis Februar 2025. Es handle sich um eine Übergangsbewilligung, bis eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung ausgestellt sei. Der Beklagte lebe zur Zeit in Kolumbien ohne Kostenfolgen bei Bekannten. Eine

Arbeit und damit ein Einkommen habe der Beklagte nicht. Mieteinnahmen aus der Liegenschaft in F. _____ würden nicht generiert. Das Haus solle in Pfandbeschluss genommen und nach Ablauf der entsprechenden Fristen verwertet werden (act. 38 S. 4).

E. 2.2.2.3

In der Replik führte die Klägerin zum Lohn des Beklagten Folgendes aus (act. 48 S. 4 ff.): Es sei nichts über die finanziellen Verhältnisse des Beklagten bekannt. Es sei nicht dargetan wovon er lebe und wie er bspw. seine regelmässigen Flüge von Kolumbien in die Schweiz finanziere. Es werde deshalb bestritten, dass er nicht leistungsfähig sei. Selbst wenn der Beklagte aber über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügen sollte, würde es sich dabei um eine mutwillige und selbstverschuldete Einkommenseinbusse handeln, welche nicht zulasten der Kinder berücksichtigt werden könne. Es werde bestritten, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ursächlich für die Übersiedlung des Beklagten nach Kolumbien gewesen sei. So datiere das nicht signierte Kündigungsschreiben vom 25. April 2024 und die Kündigung sei auf den 31. Mai 2024 ausgesprochen worden. Es habe jedoch bereits Ende Dezember 2023 Anzeichen gegeben, dass sich der Beklagte in Kolumbien aufgehalten habe. So habe er damals die Kinderbetreuung bereits nicht mehr regelmässig wahrgenommen. Anfangs März 2024 habe der Beklagte der Klägerin schliesslich mitgeteilt, dass er die Kinder erst wieder in den Sommerferien betreuen könne. Es liege mithin nahe, dass der Beklagte bereits Ende 2023 spätestens aber anfangs März 2024 seinen Lebensmittelpunkt nach Kolumbien verlegt habe. Dass die G. _____ GmbH unter diesen Umständen nicht weiter existieren können, sei nur logisch, da der Beklagte ja faktischer Geschäftsführer dieser Firma gewesen sei. Seine Mutter habe als eingetragene Geschäftsführerin im Zefix als Strohfrau fungiert. Dies zeige auf, dass der Beklagte aufgrund

- 20 - seiner Übersiedlung nach Kolumbien seiner bisherigen Arbeitstätigkeit nicht mehr nachgehen könne. Damit bezwecke der Beklagte augenscheinlich nicht weiter Unterhalt für die Kinder bezahlen zu müssen. Dieses Verhalten könne nicht geschützt werden. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Beklagte seine Arbeitsstelle tatsächlich aus wirtschaftlichen Gründen verloren habe, könne damit eine Übersiedlung nach Kolumbien nicht begründet werden. Der Beklagte habe es unterlassen seiner Pflicht nachzukommen, alles ihm mögliche und zumutbare zu tun, um ein möglichst hohes Einkommen zu erzielen. So hätte er die Möglichkeit gehabt sich bei der Arbeitslosenkasse anzumelden, um Arbeitslosentaggelder zu erhalten, worauf er ab dem ersten Tag Anspruch gehabt hätte. Darüber hinaus wäre es ihm auch möglich gewesen, auf dem hiesigen Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle zu suchen, mit der er – wie bisher – weiterhin ein Einkommen von mindestens Fr. 6'200.– hätte erzielen können. Offensichtlich habe sich der Beklagte aber nicht darum bemüht, sondern sei unverrichteter Dinge nach Kolumbien verreist. Er habe keinerlei Anstrengungen unternommen, um seine Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen. Der Beklagte sei Deutscher Staatsbürger und habe somit vollen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Er sei gelernter Dachdecker und habe stets in der Schweiz gearbeitet, weshalb er jahrelange Erfahrung im Baugewerbe auf dem Schweizer Markt aufweise. Zuletzt habe der Beklagte als Monteur bei der Firma G. _____ GmbH gearbeitet und dort ein Einkommen von mindestens Fr. 6'200.– netto erzielt. Es sei dem Beklagten möglich und zumutbar in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ein Einkommen von mindestens Fr. 6'200.– zu erzielen, weshalb ihm ein entsprechendes hypothetisches Einkommen anzurechnen sei (act. 48 S. 4 ff.).

E. 2.2.2.4

Der Beklagte hielt in der Duplik an den Ausführungen in der Klageantwort fest (Prot. S. 10).

E. 2.2.2.5

Die Aufenthaltsbewilligung für Kolumbien wurde dem Beklagten am 9. April 2024 ausgestellt und galt bis am 6. Februar 2025 (act. 40/9). Der Beklagte bestätigte anlässlich der Parteibefragung immer noch in Kolumbien zu leben und auch weiterhin dort bleiben zu wollen. Er würde eine neue Aufenthaltsbewilligung beantragen, wobei die Ausstellung einer solchen gewisse Zeit in Anspruch nehme. Er

- 21 - sei gelernter Dachdecker. Seine Stelle bei der G._____ GmbH sei ihm von seiner Mutter gekündigt worden, weil er die Stelle aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr habe ausführen können, weshalb er schliesslich nach Kolumbien gegangen sei. Doch die Firma sei generell nicht mehr gut gelaufen. Das habe nicht nur an ihm gelegen. Die H._____ GmbH – für welche er auch einmal gearbeitet habe – sei nicht mehr aktiv und er arbeite auch nicht mehr für die H._____ GmbH. Der Beklagte erklärte, dass er sich nicht beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet habe, weil er nach Kolumbien gegangen sei. Während der Kündigungsfrist habe er Ferien und Überzeit bezogen, weshalb das Visum bereits am 9. April 2024 ausgestellt worden sei. Zur Zeit arbeite er nicht und lerne Spanisch. Er könne sich noch nicht für Jobs bewerben, da er die Sprache noch nicht beherrsche. Er habe nicht viele Ausgaben in Kolumbien. Er habe etwas Taschengeld und seine Freundin arbeite zu 100% und finanziere ihm das Wenige, was er brauche. Die Flüge in die Schweiz bezahle er selbst. Er habe gute Freunde und Eltern, welche ihn finanziell unterstützen würden (Prot. S. 14 ff.).

E. 2.2.2.6

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob dem nunmehr in Kolumbien wohnhaften Beklagten ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des zuletzt in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen angerechnet werden darf resp. muss.

E. 2.2.2.7

Bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten auszugehen. Deckt das Einkommen den ausgewiesenen Bedarf nicht oder schöpft ein Elternteil seine Erwerbskraft nicht voll aus, kann ein hypothetisches Einkommen dann angerechnet werden, wenn dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGer 5A_297/2016, E. 3.2, m.H.a. BGE 137 III 118, E. 2.3). Im Verhältnis zum unmündigen Kind sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der eigenen Erwerbskraft zu stellen (BGE 144 III 481 E. 4.7.7; 137 III 118 E. 3.1 mit Hinweis; BGer 5A_946/2018 vom 6. März 2019 E. 3.1; BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017 E. 5.3.1; BGer 5A_806/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.2). Welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 144 III 481 E. 4; BGE 143 III 233 E. 3.2; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 mit Hinweis).

E. 2.2.2.8

Die Eltern müssen sich daher in beruflicher und unter Umständen auch örtlicher Hinsicht so ausrichten, dass sie ihre Arbeitskapazität maximal ausschöpfen können. Nach der

Rechtsprechung kann insbesondere ein (an sich zulässiger) Wegzug ins Ausland unbeachtlich bleiben, wenn eine weitere Arbeitstätigkeit in der Schweiz möglich und zumutbar wäre. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht es insofern nicht frei, nach Belieben ganz oder teilweise auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares Einkommen zu verzichten, um sich andere persönliche oder berufliche Wünsche zu erfüllen. Dass solche Wünsche der Unterhaltspflicht hintanzustehen haben, ergibt sich zwangsläufig aus dem Wesen des hypothetischen Einkommens. Dessen Anrechnung bedeutet auch keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sofern die Erzielung eines entsprechenden Einkommens – nebst der tatsächlichen Möglichkeit, die sich anhand von Faktoren wie Alter, Gesundheit, Ausbildung, Berufserfahrung, Arbeitsmarktlage, Erziehungspflichten usw. bestimmt – zumutbar im vorgenannten Sinn ist (Urteil 5A_90/2017 vom 24. August 2017 E. 5.3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 2.2.2.9

Der Beklagte ist gelernter Dachdecker und war zuletzt bei der G._____ GmbH in der Schweiz beschäftigt, bevor ihm am 25. April 2024 die Stelle auf den 31. Mai 2024 gekündigt wurde. Die Kündigung ist nicht unterzeichnet (act. 40/7). Die Mutter des Beklagten war Einzelzeichnungsberechtigte der vorgenannten GmbH. Der Beklagte führte an, dass das Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr gut laufe, weshalb ihm gekündigt worden sei. Die Aufenthaltsbewilligung des Beklagten für Kolumbien datiert vom 9. April 2024, was gewisse Zweifel an den Darstellungen des Beklagten aufkommen lässt. Dass er Ferien und Überstunden bezogen habe und deshalb früher nach Kolumbien gereist sei, überzeugt schliesslich nur wenig. Der genaue Kündigungsgrund kann jedoch dahin gestellt bleiben. Der Beklagte lebt inzwischen in Kolumbien und verfügt über kein Einkommen. Wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet, blieb auch nach seiner Parteibefragung unklar. Nach der Kündigung meldete sich der Beklagte weder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an, noch unternahm er ernsthafte Versuche, eine neue Anstellung

- 23 - zu finden. Entsprechend legte er auch keine Nachweise über Suchbemühungen ins Recht. Vielmehr reiste der Beklagte nach Kolumbien zu seiner Freundin. Wie bereits ausgeführt, hat ein unterhaltspflichtiger Elternteil seine Arbeitsfähigkeit maximal auszuschöpfen. Ein Wegzug ins Ausland ist grundsätzlich unbeachtlich, sofern eine weitere Erwerbstätigkeit in der Schweiz möglich und zumutbar ist. Der Beklagte hat keine plausiblen Gründe vorgebracht, die gegen eine Tätigkeit als Dachdecker in der Schweiz sprechen würden. Er führt lediglich an, dass er nun ohne finanzielle Belastungen in Kolumbien bei seiner Freundin lebe und keiner Arbeitstätigkeit nachgehen könne, da er die Sprache noch nicht beherrsche. Der Beklagte verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung als Dachdecker, war zunächst selbstständig und ab dem Jahr 2022 bei der G._____ GmbH als Dachdecker und Planer angestellt. Aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit beherrscht er die deutsche Sprache einwandfrei und hat aufgrund des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit 46 Jahren ist er nach wie vor uneingeschränkt arbeitsfähig und in einer vollen beruflichen Leistungsfähigkeit. Er bringt zudem keine substantiierten gesundheitlichen Einschränkungen vor, die seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen würden. Nach dem Gesagten folgt, dass es dem Beklagten zumutbar und möglich ist in der Schweiz einer weiteren Erwerbstätigkeit als Dachdecker nachzugehen. Sein Wunsch, in Kolumbien bei seiner Freundin zu leben, ist unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten gegenüber

zwei minder- jährigen Kindern sowie seiner finanziellen Situation unbeachtlich.

E. 2.2.2.10

Bei seiner letzten Anstellung bei der G._____ GmbH betrug das durch- schnittliche Nettoeinkommen des Beklagten inkl. 13. Monatslohn Fr. 6'129.– (vgl. Lohnabrechnungen gemäss act. 25/3 [monatlicher Nettolohn in der Höhe von Fr. 5'657.35 x13 / 12]). Dieses Einkommen wurde im Eheschutzverfahren berück- sichtigt. Allerdings bestehen Unstimmigkeiten bei den vorgelegten Lohnabrechnun- gen, weshalb deren Angaben mit Vorsicht zu behandeln sind. So erfolgten bei- spielsweise Abzüge für die 2. Säule (BVG), obwohl der Beklagte kein Vorsorgegut- haben in der Schweiz aufweist (vgl. nachstehende Ausführungen unter E. VII). Zieht man jedoch den statistischen Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik (Sala- rium) bei, resultiert unter Berücksichtigung des Alters des Beklagten, seiner Ar- beitsersahrung sowie seiner Ausbildung ein monatlicher Bruttolohn zwischen

- 24 - Fr. 6'047.– und Fr. 7'171.–, wobei der Medianlohn bei Fr. 6'678.– liegt. Vor diesem Hintergrund erscheint es realistisch und angemessen, dem Beklagten das zuletzt ausgewiesene Einkommen als hypothetisches Nettoeinkommen in Höhe von Fr. 6'129.– monatlich (inkl. 13. Monatslohn) anzurechnen. Es ist nach dem Gesag- ten für den Beklagten durchaus möglich ein solches Nettoeinkommen zu erzielen.

E. 2.2.3

Einkommen der Kinder C._____ und D._____ erhalten aufgrund der Arbeitstätigkeit der Klägerin im Kanton Zug eine Kinderzulage in der Höhe von derzeit Fr. 330.– (Merkblatt Familienzula- gen AHV Stand 1. Januar 2025). Diese sind ihnen jeweils als Einkommen anzu- rechnen.

E. 2.2.4

Bedarfsermittlung und Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.2.4.1

Bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist wie folgt vorzugehen: Zu- nächst werden, sofern ein Überschuss vorhanden ist, die theoretischen Überschus- santeile der Beteiligten berechnet und der Überschussanteil verteilt. Hernach wird die theoretische Gesamthöhe des Unterhaltsanspruches aller Kinder berechnet (fa- milienrechtliches bzw. betriebsrechtliches Existenzminimum + Betreuungsun- terhalt + allfälliger Überschussanteil - Kinderzulage).

E. 2.2.4.2

Betreffend die Überschussverteilung ist Folgendes festzuhalten: Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfolgt die Überschussverteilung grundsätzlich nach grossen und kleinen Köpfen. Gleichzeitig sind aber sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie Betreuungsverhältnisse, "überobligatori- sche Arbeitsanstrengungen", spezielle Bedarfspositionen etc. zu berücksichtigen, weshalb von der Regel der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen aus mannigfaltigen Gründen abgewichen werden kann, ja aufgrund der besonde- ren Konstellation allenfalls abgewichen werden muss. Nicht zuletzt kann sich eine Beschränkung des Überschussanteils bei minderjährigen Kindern auch aus erzie- herischen Gründen rechtfertigen (BGer 5A_311/2019, Urteil vom 11. November 2020, E. 7.3). Vorliegend liegen keine Besonderheiten vor, weshalb es sachgerecht

erscheint, den Überschuss nach grossen (33.33%) und kleinen Köpfen (16.66%) zu verteilen.

- 25 -

E. 2.2.4.3

Der Beklagte führt zu seinem Bedarf lediglich aus, dass er ohne Kosten- folge in Kolumbien bei Bekannten leben würde. Es sei ihm einstweilen ein aufgrund der tieferen Kaufkraft auf Fr. 800.– reduzierten Grundbetrag anzurechnen (act. 38 S. 4). Der Beklagte lebt derzeit aktenkundig in Kolumbien. Da ihm jedoch ein hypo- thetisches Einkommen angerechnet wird, welches in der Schweiz erzielbar ist (vgl. E.IV.2.2.2), ist ihm nachfolgend auch ein Bedarf anzurechnen, welcher ihm hypo- thetisch anfallen würde, wenn er in der Schweiz leben würde.

E. 2.2.4.4

Es rechtfertigt sich bei den Beteiligten folgende monatlichen Bedarfspositi- onen (Beträge in Schweizer Franken, teilweise gerundet) einzusetzen: Bedarfsposition Klägerin Beklagter
C._____ D._____ Grundbetrag1) 1350.00 1200.00 600.00 400.00 Wohn- und
Nebenkosten2) 1160.00 1800.00 570.00 570.00 Krankenkasse (KVG / VVG)3) 79.00
300.00 36.00 36.00 Fremdbetreuung4) 0.00 0.00 0.00 258.00 auswärtige Verpflegung5)
0.00 220.00 0.00 0.00 Arbeitsweg6) 193.00 200.00 0.00 0.00 Garage7) 120.00 Bedarf Total
2902.00 3720.00 1206.00 1264.00 Einkommen 2162.00 6129.00 330.00 330.00 abzüglich
Bedarf -2902.00 -3720.00 -1206 -1264.00 Überschuss / Manko -740.00 2409.00 -876.00
-934.00 1) Die Grundbeträge berechnen sich gemäss Konferenz der Betriebs- und
Konkursbeamten der Schweiz, Richtli- nien für die Berechnung des betriebsrechtlichen
Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009, Ziff. I. [fortan:
Richtlinien]). Für eine alleinerziehende, nicht in Haushaltsgemeinschaft lebende Person
beträgt der Grundbetrag Fr. 1'350.–. Für ein Kind bis zu 10 Jahren beträgt der Grundbetrag
Fr. 400.–. Für ein Kind ab

- 26 - 10 Jahren beträgt der Grundbetrag Fr. 600.–. Für eine alleinstehende erwachsene
Person beträgt der Grundbetrag Fr. 1'200.–. Die Klägerin ist alleinerziehend und lebt mit
C._____, welche 14 Jahre alt, sowie mit D._____, welche neun Jahre alt ist, zusammen.
Somit ist der Klägerin ein Grundbetrag in der Höhe von Fr. 1'350.–, C._____ ein
Grundbetrag in der Höhe von Fr. 600.– und D._____ ein Grundbetrag in der Höhe von Fr.
400.– anzurechnen. Die Freundin des Beklag- ten lebt in Kolumbien. Es bestehen keine
Anzeiche dafür, dass er in der Schweiz mit jemandem zusammenleben würde, weshalb
ihm der Grundbetrag für alleinstehende Personen in der Höhe von Fr. 1'200.– anzurechnen
ist. 2) Als Wohnkosten werden grundsätzlich der tatsächliche Mietzins für eine Wohnung
resp. bei Wohneigentum der Hy- pothekarzins sowie die anfallenden Neben- und
Unterhaltskosten (für Heizung, Wasser, Kehrrichtbeseitigung usw.) berücksichtigt. Die
Positionen für die Neben- und Unterhaltskosten sind entweder konkret darzulegen und zu
bele- gen, oder es ist hierfür eine Pauschale zu veranschlagen (vgl. Six, Rz. 2.94; Philipp
Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, dargestellt anhand der
Praxis der Zürcher Gerichte unter Berücksichtigung der aktu- ellen bundesgerichtlichen
Rechtsprechung, in FamPra.ch 2/2020, S. 314 ff., S. 355). Die Klägerin scheidet für sich
einen Mietkostenanteil in der Höhe von Fr. 1'150.– aus. Für die beiden Töchter scheidet sie
einen Mietkostenanteil in der Höhe von Fr. 575.– aus (act. 32 S. 8 f.). Der Beklagte lässt
sich zu den der Klägerin anfallenden Kosten nicht vernehmen. Die Klägerin wohnt mit den

Kindern D. _____ und C. _____ in einer 4.5-Zimmer-Mietwohnung an der I. _____-strasse ... in J. _____. Der monatliche Mietzins inkl. Nebenkosten beträgt Fr. 2'300.– (act. 19/5). Diese sind im Verhältnis von grossen und kleinen Köpfen zu verteilen. Der Klägerin sind somit gerundet Fr. 1'010.– für die Wohnung sowie Fr. 150.– für die Nebenkosten anzurechnen. Den Kindern ist jeweils ebenfalls gerundet Fr. 500.– für die Wohnung sowie Fr. 70.– für Nebenkosten anzurechnen. Wie bereits ausgeführt ist für den Beklagten ein Bedarf zu berechnen, der ihm in der Schweiz anfallen würde. Aufgrund der aktuellen Wohnmarktsituation erscheint ein Mietzins in der Höhe von Fr. 1'800.– angemessen. 3) Bei den vorliegenden finanziellen Gegebenheiten sind nur die KVG-Prämien zu berücksichtigen. Für die VVG-Prämien bleibt kein Platz. Die KVG-Prämie der Klägerin beträgt abzüglich der individuellen Prämienverbilligung Fr. 79.– (act. 53/1 und act. 53/4). Die KVG-Prämien von D. _____ und C. _____ betragen abzüglich der individuellen Prämienverbilligung Fr. 36.– (act. 53/2-4). Beim Beklagten ist von einer hypothetischen KVG-Prämie von Fr. 300.– auszugehen. 4) Die Klägerin macht für D. _____ Fremdbetreuungskosten in der Höhe von Fr. 736.– geltend (act. 32 S. 9). Der Beklagte äussert sich nicht dazu. Die Klägerin bestätigte anlässlich der Parteibefragung, dass D. _____ nach wie vor fremdbetreut wird und sie dafür Subventionen im Umfang von 65% erhält. Gemäss Betreuungsvereinbarung vom 20. Juni 2024 beträgt die monatliche Pauschale für die Fremdbetreuung von D. _____ Fr. 736.40. Berücksichtigt man die Subventionen in der Höhe von 65% ist D. _____ einen Betrag in der Höhe von Fr. 258.– für die monatlichen Fremdbetreuungskosten anzurechnen. 5) Die Klägerin macht Kosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von Fr. 120.– geltend (act. 32 S. 8). Der Beklagte äussert sich nicht dazu. Die Klägerin arbeitet als Tagesmutter in einem 50% Pensum und hat gemäss Arbeitsvertrag für die Kinder das Mittagessen vorzubereiten (act. 33/30). Es ist davon auszugehen, dass sie mit den Kindern zu Mittag essen kann, weshalb dafür keine zusätzlichen Kosten anfallen dürften, zumal auch im Arbeitsvertrag kein Abzug für das Mittagessen geregelt wird. Es ist der Klägerin nach dem Gesagten für die Kosten für auswärtige Verpflegung im Bedarf

- 27 - keine zusätzliche Position anzurechnen. Was die auswärtige Verpflegung anbelangt, sind beim Beklagten für auswärtige Verpflegung praxisgemäss Kosten von Fr. 220.– (100% Arbeitspensum) anzurechnen (vgl. BGer, 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.2). 6) Hinsichtlich Mobilitätskosten macht die Klägerin geltend, dass sie für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf ein Fahrzeug angewiesen sei. Der Arbeitsweg belaufe sich auf 8km pro Weg. Bei drei Arbeitstagen pro Woche müsse sie im Monat rund 200km zurücklegen. Es sei daher angemessen für Fahrkosten pauschal Fr. 300.– pro Monat an den Bedarf der Klägerin anzurechnen (act. 32 S. 8 f.). Der Beklagte äussert sich nicht zu den Arbeitswegkosten der Klägerin. Der Arbeitsweg der Klägerin beträgt insgesamt 16.2 km (Hin- und Rückfahrt). Bei einem Arbeitspensum von 50% sind dafür Fr. 123.– zu berücksichtigen ($[16.2\text{km} \times \text{Fr. } 0.70 \times 21.7] \times 0.5$). Da die Klägerin gemäss Arbeitsvertrag die Kinder, welche sie betreut, mit ihrem eigenen Fahrzeug von der Schule abholen, sie zu ausserschulischen Aktivitäten fahren und wieder abholen muss etc., gelten die Kosten für Fahrten bis zu 100km im Monat durch den Lohn der Klägerin als abgegolten. Da diese Kosten für die Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit anfallen und durch ihren Lohn abgegolten werden, jedoch bei der Berechnung ihres Einkommens nicht in Abzug gebracht wurden, sind diese im Bedarf der Klägerin im Umfang von Fr. 70.– zu berücksichtigen (100km x Fr. 0.70). Dadurch sind insgesamt Fr. 193.– für Mobilitätskosten im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. Dem Beklagten sind – zur Wahrung der Gleichbehandlung – hypothetische

Mobilitätskosten in der Höhe von Fr. 200.– anzurechnen. 7) Die Klägerin macht geltend, dass ihr Kosten für einen Parkplatz in der Höhe von Fr. 120.– anzurechnen seien, da sie das Fahrzeug zur Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit benötige (act. 32 S. 8). Die Klägerin hat wie bereits ausgeführt im Rahmen ihrer Tätigkeit als Tagesmutter die Kinder mit ihrem eigenen Fahrzeug von der Schule oder von ausserschulischen Aktivitäten abzuholen und sie dorthin zu bringen etc. (act. 33/30). Aus diesem Grund ist die Klägerin zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf ein Fahrzeug angewiesen, weshalb ihr Fr. 120.– für einen Parkplatz im Bedarf anzurechnen sind.

E. 2.2.4.5

Vorliegend reicht das gesamte Einkommen der Parteien nicht aus, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken. Wie noch zu zeigen sein wird, besteht ein Manko (vgl. E. IV.2.2.4.8). Aus diesem Grund hat die Bedarfsberechnung beim betriebsrechtlichen Existenzminimum sein Bewenden zu haben.

E. 2.2.4.6

Die Klägerin erzielt ein Erwerbseinkommen von Fr. 2'162.–, womit sie ihre eigenen Lebenshaltungskosten von Fr. 2'902.– nicht decken kann. Da der Klägerin aufgrund der Kinderbetreuung derzeit lediglich ein Arbeitspensum von 50% zuzumuten ist, wäre ein Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 740.– geschuldet, welcher dem jüngeren Kind, D._____, anzurechnen und mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten in der Höhe von Fr. 599.– festzusetzen ist.

E. 2.2.4.7

Basierend auf den obigen Ausführungen und Berechnungen sind damit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils folgende monatlichen Unterhaltsbeiträge zuzu-

- 28 - sprechen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, jeweils zahlbar auf den 1. eines jeden Monats an die Klägerin: Fr. 876.– für C.____ (Barunterhalt), Fr. 1'533.– für D.____ (Fr. 934.– Barunterhalt + Fr. 599.– Betreuungsunterhalt).

E. 2.2.4.8

Mit dem festgelegten Unterhaltsbeitrag ist der Unterhalt der Tochter D._____ nicht gedeckt. Zur Deckung des Betreuungsunterhalts fehlen monatlich Fr. 141.–. Dieses Manko ist in Anwendung von Art. 301 lit. c ZPO festzuhalten.

E. 2.3

In Würdigung des Prozessergebnisses sowie der familienrechtlichen Natur der Streitigkeit und in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO erscheint es als angemessen, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

E. 2.3.1

Einkommen Es ist bei der Klägerin und dem Beklagten sowie den beiden Töchtern der Parteien von Einkommen in unveränderter Höhe auszugehen.

E. 2.3.2

Bedarfsermittlung und Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.3.2.1

Es rechtfertigt sich bei den Beteiligten folgende monatlichen Bedarfspositionen (Beträge in Schweizer Franken, teilweise gerundet) einzusetzen (geänderte Positionen fett):

Bedarfsposition Klägerin Beklagter C._____ D._____ Grundbetrag¹⁾ 1350.00 1200.00
600.00 600.00 Wohn- und Nebenkosten²⁾ 1160.00 1800.00 570.00 570.00 Krankenkasse
(KVG / VVG)³⁾ 79.00 300.00 36.00 36.00 Fremdbetreuung⁴⁾ 0.00 0.00 0.00 258.00
auswärtige Verpflegung⁵⁾ 0.00 220.00 0.00 0.00 Arbeitsweg⁶⁾ 193.00 200.00 0.00 0.00
Garage⁷⁾ 120.00

- 29 - Bedarf Total 2902.00 3720.00 1206.00 1464.00 Einkommen 2162.00 6129.00 330.00
330.00 abzüglich Bedarf -2902.00 -3720.00 -1206 -1464.00 Überschuss / Manko -740.00
2409.00 -876.00 -1134.00 1) Da D._____ am tt.mm.2026 zehn Jahre alt wird, ist ihr
Grundbetrag in der vorliegenden Phase auf Fr. 600.- zu erhöhen. 2-7) Die übrigen
Positionen bleiben unverändert. Es wird diesbezüglich auf die obigen Ausführungen
verwiesen (vgl. E. IV.2.2.4).

E. 2.3.2.2

Vorliegend reicht das gesamte Einkommen der Parteien nicht aus, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken. Wie noch zu zeigen sein wird, besteht ein Manko (vgl. E. IV.2.3.2.5). Aus diesem Grund hat die Bedarfsberechnung beim betriebsrechtlichen Existenzminimum sein Bewenden zu haben.

E. 2.3.2.3

Die Klägerin erzielt ein Erwerbseinkommen von Fr. 2'162.-, womit sie ihre eigenen Lebenshaltungskosten von Fr. 2'902.- nicht decken kann. Da der Klägerin aufgrund der Kinderbetreuung derzeit lediglich ein Arbeitspensum von 50% zuzumuten ist, wäre ein Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 740.- geschuldet, welcher dem jüngeren Kind, D._____, anzurechnen und mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten in der Höhe von Fr. 399.- festzusetzen ist.

E. 2.3.2.4

Basierend auf den obigen Ausführungen und Berechnungen sind damit ab tt.mm. 2026 folgende monatlichen Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, jeweils zahlbar auf den 1. eines jeden Monats an die Klägerin: Fr. 876.- für C._____ (Barunterhalt), Fr. 1'533.- für D._____ (Fr. 934.- Barunterhalt + Fr. 399.- Betreuungsunterhalt).

- 30 -

E. 2.3.2.5

Mit dem festgelegten Unterhaltsbeitrag ist der Unterhalt der Tochter D._____ nicht gedeckt. Zur Deckung des Betreuungsunterhalts fehlen monatlich Fr. 341.-. Dieses Manko ist in Anwendung von Art. 301 lit. c ZPO festzuhalten.

E. 2.4

Die Parteientschädigungen sind im selben Verhältnis wie die Gerichtskosten zu verlegen. Demgemäss hat jede Partei die ihr entstandenen Aufwendungen selber zu tragen, weshalb keine Parteientschädigungen zugesprochen werden.

E. 2.4.1

Einkommen des Beklagten und der Kinder Beim Beklagten und den gemeinsamen Töchtern der Parteien ist von einem Einkommen in unveränderter Höhe auszugehen.

E. 2.4.2

Einkommen der Klägerin In Anwendung des Schulstufenmodells (vgl. BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018 E. 4.7.6.) ist der Klägerin ab dem Eintritt von D. _____ in die 1. Sekundarstufe, mithin ab dem tt.mm. 2028 ein Erwerbseinkommen in einem 80% Pensum in der Höhe von Fr. 3'460.– netto anzurechnen.

E. 2.4.3

Bedarfsermittlung und Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.4.3.1

Da die Klägerin in der vorliegenden Phase wie bereits ausgeführt in einem 80% Pensum zu arbeiten hat und sich dadurch ihr Einkommen auf Fr. 3'460.– erhöht, befinden sich die Parteien nicht mehr in einer Manko-Situation. Aus diesem Grund ist der Bedarf der Parteien auf das familienrechtliche Existenzminimum (Steuern, Kosten für Radio / TV [Serafe-Gebühr], Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Kommunikationskosten und VVG) zu erweitern. Es rechtfertigt sich demnach bei den Beteiligten folgende monatlichen Bedarfspositionen (Beträge in Schweizer Franken, teilweise gerundet) einzusetzen (geänderte Positionen fett): Bedarfposition Klägerin Beklagter C. _____ D. _____
Grundbetrag1) 1350.00 1200.00 600.00 600.00 Wohn- und Nebenkosten2) 1160.00 1800.00 570.00 570.00 Krankenkasse (KVG / VVG)3) 79.00 300.00 36.00 36.00 Fremdbetreuung4) 0.00 0.00 0.00 0.00

- 31 - auswärtige Verpflegung5) 0.00 220.00 0.00 0.00 Arbeitsweg6) 266.00 200.00 0.00 0.00 Garage7) 120.00 Laufende Steuern8) 119.00 269.00 50.00 50.00 Radio / TV (Serafe-Gebühr)9) 30.00 30.00 Hausrat / Haftpflichtversicherung10) 30.00 30.00 Kommunikationskosten11) 120.00 120.00 30.00 30.00 Krankenkasse (VVG)12) 41.00 41.00 24.00 12.00 Bedarf Total 3315.00 4210.00 1310.00 1298.00 Einkommen 3460.00 6129.00 330.00 330.00 abzüglich Bedarf -3315.00 -4210.00 -1310.00 -1298.00 Überschuss / Manko 145.00 1919.00 -980.00 -968.00 1-3) Es wird betreffend diese Positionen auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. E. IV.2.3.2). 4) Da D. _____ in der vorliegenden Phase in die Sekundarschule kommt, dürften kaum mehr Betreuungskosten für sie anfallen. Es sind ihr somit keine Kosten für Fremdbetreuung im Bedarf anzurechnen. 5) Es wird betreffend diese Positionen auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. E. IV.2.3.2). 6) Da die Klägerin in der vorliegenden Phase in einem 80% Pensum zu arbeiten hat, erhöhen sich ihre Ausgaben für den Arbeitsweg auf Fr. 196.– monatlich ([16.2km x Fr. 0.70 x 21.7] x 0.8). Da die Klägerin gemäss Arbeitsvertrag die Kinder, welche sie als Tagesmutter betreut, mit ihrem eigenen Fahrzeug von der Schule abholen, sie zu ausserschulischen Aktivitäten fahren und wieder abholen muss etc., gelten die Kosten für Fahrten bis zu 100km im Monat durch den Lohn der Klägerin als abgegolten. Da diese Kosten für die Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit anfallen und durch ihren Lohn abgegolten werden, jedoch bei der Berechnung ihres Einkommens nicht in Abzug gebracht wurden, sind diese im Bedarf der Klägerin im Umfang von Fr. 70.– zu berücksichtigen (100km x Fr. 0.70). Dadurch sind insgesamt Fr. 266.– als Mobilitätskosten im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. 7) Es wird betreffend diese Positionen auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. E. IV.2.3.2). 8) Unter Berücksichtigung des Einkommens der Klägerin und der Unterhaltsbeiträge sowie unter Zuhilfenahme des Steuerberechnungsprogramms des

Obergerichts des Kantons Zürichs ist der Klägerin ein Betrag von Fr. 219.– als - 32 - Steuern anzurechnen. Gemäss dem Bundesgericht muss neu zwingend bei Nichtmankofällen der Steuerbetrag des Haushalts auf den obhutsberechtigten Elternteil sowie die minderjährigen Kindern aufgeteilt werden (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.2). Demnach ist den Kindern jeweils ein Betrag von Fr. 50.– anzurechnen und der Klägerin ein Betrag in der Höhe von Fr. 119.–. Beim Beklagten hingegen betragen die Steuern unter Berücksichtigung seines Einkommens und der Unterhaltsbeiträge sowie unter Zuhilfenahme des Steuerberechnungsprogramms des Obergerichts des Kantons Zürichs Fr. 269.–. 9) Die Klägerin macht Kommunikationskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 150.– geltend, wobei praxismässig Fr. 30.– auf die Serafe-Gebühr entfallen würden (act. 32 S. 8 f.). Der Beklagte macht keine Ausführungen dazu. Die Serafe-Gebühr in der Höhe von Fr. 30.– / Haushalt ist gerichtsüblich. Es ist somit sowohl der Klägerin als auch dem Beklagten je Fr. 30.– anzurechnen. 10) Die Klägerin führt aus, dass ihr für die Haftpflichtversicherung praxismässig eine Pauschale in der Höhe von Fr. 40.– anzurechnen sei (act. 32 S. 9). Der Beklagte äussert sich nicht dazu. Weder die Klägerin noch der Beklagte reichen Belege betreffend ihre Hausrat- und Haftpflichtversicherung ein. Praxismässig ist ihnen ein Betrag von je Fr. 30.– anzurechnen. 11) Die Klägerin macht praxismässig Kommunikationskosten in der Höhe von Fr. 120.– geltend (act. 32 S. 8 f.). Der Beklagte äussert sich nicht dazu. Der Klägerin sind praxismässig Fr. 120.– Kommunikationskosten im Bedarf anzurechnen. Dieser Betrag ist auch dem Beklagten zuzusprechen. Angesichts des Alters von C._____ und D._____ erscheint es geboten, ihnen jeweils Kommunikationskosten in der Höhe von Fr. 30.– anzurechnen. 12) Die VVG-Prämie der Klägerin beträgt gerundet Fr. 41.– (act. 53/1). Dem Beklagten ist zur Wahrung der Gleichberechtigung derselbe Betrag einzusetzen. Die VVG-Prämie von C._____ beträgt gerundet Fr. 24.– (act. 53/2). Die VVG-Prämie von D._____ beträgt gerundet Fr. 12.– (act. 53/3).

E. 2.4.3.2

Nach Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums verbleiben bei der Klägerin Fr. 145.–. Dem Beklagten verbleiben Fr. 1'919.–. Den Beteiligten bleibt nach Deckung des Barunterhalts der Kinder – im Umfang von Fr. 1'880.– durch den Beklagten und Fr. 68.– durch die Klägerin – ein Überschuss von Fr. 116.–. Betreuungsunterhalt ist nicht mehr geschuldet, da die Klägerin nun mit ihrem eigenen Einkommen ihr gesamtes familienrechtliche Existenzminimum decken kann. Der Überschuss ist nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen. Der Klägerin und dem Beklagten sind somit je Fr. 39.– als Überschuss zu belassen. Der Überschussanteil der Kinder beträgt je Fr. 19.–, welcher von der Klägerin gedeckt wird.

E. 2.4.3.3

Basierend auf den obigen Ausführungen und Berechnungen sind damit ab tt.mm. 2028 folgende monatlichen Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, jeweils zahlbar auf den 1. eines jeden Monats an die Klägerin:

- 33 - Fr. 946.– für C._____ (Barunterhalt), Fr. 934.– für D._____ (Barunterhalt).

E. 2.4.3.4

Für D._____ gilt die vorstehende Regelung bis zum tt.mm. 2032. Hernach wird sie 16 Jahre alt, weshalb der Klägerin ein Einkommen in der Höhe von 100% anzurechnen und die Unterhaltsbeiträge gestützt darauf neu zu berechnen sind. Die vorstehende Regelung gilt für C._____ mindestens bis zum tt.mm. 2029, da sie dann die Volljährigkeit erreicht. Sollte sich C._____ über die Volljährigkeit hinaus noch in einer Erstausbildung befinden, gilt diese Regelung für sie längstens bis zum tt.mm. 2032. Denn ab dem tt.mm. 2032 ändert sich der C._____ zustehende Unterhaltsbeitrag – sofern noch in Erstausbildung – aufgrund der Einkommenssituation der Klägerin ebenfalls.

E. 2.5

Beiden Parteien wurde auf ihr Ersuchen hin mit Verfügung vom 4. März 2025 die unentgeltliche Prozessführung gewährt (art. 56). Damit sind die Prozesskosten einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 122 ZPO). Die Parteien sind indes auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. IX. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben (Art. 308 ff. ZPO). Wird einzig der Entscheid betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten, ist Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO i.V. m. Art. 319 ff. ZPO).

- 42 - Es wird erkannt: 1. Der Klägerin wird die alleinige elterliche Sorge für die Kinder - C._____, geboren am tt.mm.2011, - D._____, geboren am tt.mm.2016, übertragen. 2. Die Obhut für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2011, sowie D._____, geboren am tt.mm.2016, wird der Klägerin zugeteilt. Die Kinder haben ihren Wohnsitz bei der Klägerin. 3. Der Beklagte ist berechtigt und verpflichtet die Kinder C._____ und D._____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen resp. zu kontaktieren: ■ jede Woche jeweils Sonntagabends (Schweizer Zeit) oder nach Absprache mit den Kindern auf elektronischem Weg per Telefon, Skype, Facetime, Videotelefon etc.; ■ während vier Wochen Ferien pro Jahr. In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Klägerin betreut. Die Ferien sind in der Schweiz oder in Europa zu verbringen. Die Kinder dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Klägerin mit dem Beklagten nach Kolumbien reisen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Beklagten in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Klägerin. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder bleiben vorbehalten.

- 43 - 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin monatliche Beiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder in folgendem Umfang zu bezahlen: - für C._____: Fr. 876.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit tt.mm. 2028; Fr. 946.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2028 bis mindestens tt.mm. 2029 (Volljährigkeit) bzw. bis maximal tt.mm. 2032 (sofern noch in Erstausbildung). Fr. 873.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2032 (sofern noch in Erstausbildung). - für D._____: Fr. 1'533.– (davon Fr. 599.– Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit tt.mm. 2026; Fr. 1'533.– (davon Fr. 399.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2026 bis und mit tt.mm. 2028; Fr. 934.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032. Fr. 863.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2032. Die Kinderunterhaltsbeiträge sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer

ordentlichen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus. Die Kinderunterhaltsbeiträge sind auch über die Volljährigkeit hinaus an die Klägerin zahlbar, solange das Kind im Haushalt der Klägerin lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

- 44 - 5. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2025 mit 106.8 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, nach folgender Formel angepasst: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$. Fällt der Index unter den Stand von 106.8, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung. 6. Mit den festgelegten Unterhaltsbeiträgen ist der Unterhalt der Tochter D._____ nicht gedeckt. Zur Deckung des Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge: Fr. 141.– (davon Fr. 141.– Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit tt.mm. 2026; Fr. 341.– (davon Fr. 341.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm. 2026 bis und mit tt.mm. 2028; 7. Die Parteien werden verpflichtet, sich an ausserordentlichen Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition; z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, Ausbildung, etc.), denen beide Elternteile ausdrücklich zugestimmt haben, zur Hälfte nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit diese nicht von Dritten, insbesondere Versicherungen, finanziert werden, zu beteiligen. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so wird der veranlassende Elternteil verpflichtet, die entsprechende Ausgabe einstweilen allein zu tragen; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 8. Es wird kein nachehelicher Unterhalt zugesprochen.

- 45 - 9. Diesem Entscheid liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zu Grunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat: - Klägerin: Fr. 2'162.– bis und mit tt.mm. 2028 (50% Pensum) Fr. 3'460.– ab tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032 (80% Pensum) Fr. 4'325.– ab tt.mm. 2032 (100% Pensum) - Beklagter: Fr. 6'129.– (hypothetisch 100% Pensum; ab Rechtskraft Scheidungsurteil) - C._____: Fr. 330.– (derzeitige Familienzulage) - D._____: Fr. 330.– (derzeitige Familienzulage) Vermögen: - Klägerin: 1/2 Liegenschaft Deutschland (ca. EUR 100'000.00) - Beklagter: 1/2 Liegenschaft Deutschland (ca. EUR 100'000.00) - C._____: kein relevantes Vermögen - D._____: kein relevantes Vermögen Betreibungsrechtliches resp. Familienrechtliches Existenzminimum: - Klägerin: Fr. 2'902.– ab Rechtskraft Scheidungsurteil bis und mit tt.mm. 2028 Fr. 3'315.– ab tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032 Fr. 3'493.– ab tt.mm. 2032 - Beklagter: Fr. 3'720.– ab Rechtskraft Scheidungsurteil bis und mit tt.mm. 2028 Fr. 4'210.– ab tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032 Fr. 4'133.– ab tt.mm. 2032 - C._____: Fr. 1'206.– ab Rechtskraft Scheidungsurteil bis und mit tt.mm. 2028 Fr. 1'310.– ab tt.mm. 2028 bis mindestens tt.mm. 2029 (Volljährigkeit) bzw. bis maximal tt.mm. 2032 (sofern noch in Erstausbildung) Fr. 1'360.– ab tt.mm. 2032 (sofern noch in Erstausbildung)

- 46 - - D._____: Fr. 1'264.– ab Rechtskraft Scheidungsurteil bis und mit tt.mm. 2026 Fr. 1'464.– ab tt.mm. 2026 bis und mit tt.mm. 2028 Fr. 1'298.– ab tt.mm. 2028 bis und mit tt.mm. 2032 Fr. 1'348.– ab tt.mm. 2032 10. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die abgeschlossene Zahnbehandlung von D._____ gemäss Rechnungen vom 9. März 2024 resp. 12. März 2024 Fr. 2'377.– innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf ein von ihr noch zu bezeichnendes Konto zu bezahlen. 11. Die Erziehungsgutschriften für

die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin angerechnet. 12. Es findet kein Vorsorgeausgleich statt. 13. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'500 festgesetzt. 14. Die Kosten des Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 15. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 16. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (gegen Empfangsschein), jeweils unter Beilage einer Kopie ■ der Berechnungsblätter für die Phasen I bis IV (act. 59/1-4), die Tochter C._____, mit separatem Schreiben und mit normaler Post (im ■ Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 bis 7 des Urteils), sowie nach Eintritt der Rechtskraft per Einschreiben mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde M._____ ZH. ■

E. 2.5.1

Einkommen des Beklagten und der Kinder Beim Beklagten und den gemeinsamen Töchtern der Parteien ist von einem Einkommen in unveränderter Höhe auszugehen.

E. 2.5.2

Einkommen der Klägerin In Anwendung des Schulstufenmodells (vgl. BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018 E. 4.7.6.) ist der Klägerin nach Vollendung des 16. Lebensjahres von D._____ am tt.mm. 2032, mithin ab dem tt.mm.2032, ein Erwerbseinkommen in einem 100% Pensum in der Höhe von Fr. 4'325.– netto anzurechnen.

E. 2.5.3

Bedarfsermittlung und Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.5.3.1

Da die Klägerin ab dem tt.mm.2032 in einem 100% Pensum arbeiten muss, befinden sich die Parteien nicht mehr in einer Manko-Situation. Aus diesem Grund ist der Bedarf der Parteien auch in dieser Phase beim familienrechtlichen Existenzminimum (Steuern, Kosten für Radio / TV [Serafe-Gebühr], Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Kommunikationskosten und VVG) zu belassen. Es rechtfertigt sich dem-

- 34 - nach bei den Beteiligten folgende monatlichen Bedarfspositionen (Beträge in Schweizer Franken, teilweise gerundet) einzusetzen (geänderte Positionen fett):
 Bedarfsposition Klägerin Beklagter C._____ D._____ Grundbetrag1) 1350.00 1200.00
 600.00 600.00 Wohn- und Nebenkosten2) 1160.00 1800.00 570.00 570.00 Krankenkasse
 (KVG / VVG)3) 79.00 300.00 36.00 36.00 Fremdbetreuung4) 0.00 0.00 0.00 0.00
 auswärtige Verpflegung5) 0.00 220.00 0.00 0.00 Arbeitsweg6) 316.00 200.00 0.00 0.00
 Garage7) 120.00 Laufende Steuern8) 247.00 192.00 100.00 100.00 Radio / TV9) 30.00
 30.00 Hausrat / Haftpflichtversicherung10) 30.00 30.00 Kommunikationskosten11)
 120.00 120.00 30.00 30.00 Krankenkasse (VVG)12) 41.00 41.00 24.00 12.00 Bedarf Total
 3493.00 4133.00 1360.00 1348.00 Einkommen 4325.00 6129.00 330.00 330.00 abzüglich
 Bedarf -3493.00 -4133.00 -1360 -1348.00 Überschuss / Manko 832.00 1997.00 -1030.00
 -1018.00 1-5) Es wird betreffend diese Positionen auf die obigen Ausführungen verwiesen
 (vgl. E. IV.2.4.3). 6) Da die Klägerin in der vorliegenden Phase in einem 100% Pensum zu
 arbeiten hat, erhöhen sich ihre Ausgaben für den Arbeitsweg auf Fr. 246.– monatlich
 (16.2km x Fr. 0.70 x 21.7). Da die Klägerin gemäss Arbeitsvertrag die Kinder, welche sie
 als Tagesmutter betreut, mit ihrem eigenen Fahrzeug von der Schule abholen, sie zu
 ausserschulischen

- 35 - Aktivitäten fahren und wieder abholen muss etc., gelten die Kosten für Fahrten bis zu 100km im Monat durch den Lohn der Klägerin als abgegolten. Da diese Kosten für die Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit anfallen und durch ihren Lohn abgegolten werden, jedoch bei der Berechnung ihres Einkommens nicht in Abzug gebracht wurden, sind diese im Bedarf der Klägerin im Umfang von Fr. 70.– zu berücksichtigen (100km x Fr. 0.70). Dadurch sind insgesamt Fr. 316.– als Mobilitätskosten im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. 7) Es wird betreffend diese Position auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. E. IV.2.4.3). 8) Unter Berücksichtigung des veränderten Einkommens der Klägerin und der Unterhaltsbeiträge sowie unter Zuhilfenahme des Steuerberechnungsprogramms des Obergerichts des Kantons Zürichs ist der Klägerin ein Betrag von Fr. 447.– als Steuern anzurechnen. Den Kindern ist jeweils ein Betrag von Fr. 100.– anzurechnen und der Klägerin ein Betrag in der Höhe von Fr. 247.–. Beim Beklagten hingegen betragen die Steuern unter Berücksichtigung seines Einkommens und der Unterhaltsbeiträge sowie unter Zuhilfenahme des Steuerberechnungsprogramms des Obergerichts des Kantons Zürichs Fr. 192.–. 9-12) Es wird betreffend diese Positionen auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. E. IV.2.4.3).

E. 2.5.3.2

Nach Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums verbleiben bei der Klägerin Fr. 832.–. Dem Beklagten verbleiben Fr. 1'997.–. Den Beteiligten bleibt nach Deckung des Barunterhalts der Kinder – im Umfang von Fr. 1'736.– durch den Beklagten und Fr. 311.– durch die Klägerin – ein Überschuss von Fr. 781.–. Betreuungsunterhalt ist nicht mehr geschuldet, da die Klägerin nun mit ihrem eigenen Einkommen ihr gesamtes familienrechtliche Existenzminimum decken kann. Der Überschuss ist nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen. Der Klägerin und dem Beklagten sind somit je Fr. 260.– als Überschuss zu belassen. Der Überschussanteil der Kinder beträgt je Fr. 130.–, welcher von der Klägerin gedeckt wird.

E. 2.5.3.3

Basierend auf den obigen Ausführungen und Berechnungen sind damit folgende monatlichen Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, jeweils zahlbar auf den 1. eines jeden Monats an die Klägerin: Fr. 873.– für C. _____ (Barunterhalt, sofern noch in Erstausbildung), Fr. 863.– für D. _____ (Barunterhalt).

E. 2.5.3.4

Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus. Die Unterhaltsbeiträge für die Kinder sind auch über deren Volljährigkeit hinaus weiterhin an die Klägerin zu überweisen, solange sich die Kinder in einer

- 36 - angemessenen Erstausbildung befinden, bei der Klägerin wohnhaft sind und nicht selbständig Ansprüche gegen den Beklagten stellen oder eine andere Zahlstelle bezeichnen.

3. Teuerungsausgleich

E. 3

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 wurden die Eheschutzakten des hiesigen Bezirksgerichts mit der Geschäfts-Nr. EE230030-A unter act. 6 beigezogen (act. 5 und act. 6).

E. 3.1

Die zu leistenden Unterhaltszahlungen sind zur Wahrung der Parität zu indexieren (Art. 128 und Art. 286 ZGB).

E. 3.2

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffern 2.2 bis 2.5 (vgl. E. IV.2.2.4.7, 2.3.2.4, 2.4.3.3, und 2.5.3.3) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2025 von 106.8 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 106.8

E. 3.3

Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 4. Ausserordentliche Kinderkosten Gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB kann das Gericht die Eltern bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes zur Leistung eines besonderen Beitrages verpflichten. Damit wurde eine Sonderregelung zur Deckung von ausserordentlichen Bedürfnissen der Kinder geschaffen, welche lediglich vorübergehender Natur sind. Um eine gewisse Erheblichkeitsschwelle zu berücksichtigen, ist ein Mindestbetrag einzusetzen. Es rechtfertigt sich, die Parteien betreffend ausserordentliche Kinderkosten für die Töchter C._____ und D._____ (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, Ausbildung, etc.) in allen Phasen in die hälftige Kostenpflicht zu nehmen, sofern nicht eine Versicherung oder eine andere Zahlstelle dafür aufkommt. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über

- 37 - die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 5. Aufgelaufene Kosten Zahnbehandlung D._____

E. 3.4

Gemäss den Reisehinweisen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist der persönlichen Sicherheit in Kolumbien besondere Beachtung zu schenken. Die Kriminalitätsrate und Gewaltbereitschaft sind hoch, bewaffnete Gruppierungen agieren landesweit und werden vom Militär bekämpft. Zudem ist die soziale und politische Lage angespannt (Reisehinweise für Kolumbien). Vor diesem Hintergrund könnte die Sicherheit der Kinder in Kolumbien beeinträchtigt sein. Des Weiteren ist der Beklagte ohne Information der Klägerin nach Kolumbien ausgewandert. Er hat weder Auskünfte über seine Lebensumstände noch über seine Tätigkeit in Kolumbien erteilt. Dies kam auch anlässlich der Verhandlung vom 20. Februar 2025 zum Ausdruck, anlässlich welcher er sämtlichen Fragen diesbezüglich auswich und keine klaren Antworten und Informationen preisgab. Angesichts dieser Umstände ist es nachvollziehbar, dass die Klägerin Bedenken hat, wenn die Kinder mit dem Beklagten nach Kolumbien reisen würden. Daher sind die Ferienaufenthalte der Kinder mit dem Beklagten auf die Schweiz oder Europa zu beschränken, wozu die Klägerin ihre Zustimmung erteilt hat (Protokoll S. 13). Eine Ausnahme besteht nur bei schriftlicher Zustimmung der Klägerin, die

dem Beklagten gestattet auf eigene Kosten, seine beiden Töchter mit sich nach Kolumbien auf Besuch zu nehmen.

E. 3.5

Ohnehin gilt, dass weitergehende oder abweichende Besuche/Ferien nach gegenseitiger Absprache vorbehalten bleiben.

- 15 - IV. Kinderunterhalt 1. Rechtliche Grundlagen zur Unterhaltsbemessung

E. 4

Mit Verfügung vom 28. Dezember 2023 wurden die Parteien auf 7. März 2024, 08.15 Uhr, zur Einigungsverhandlung vorgeladen (act. 12).

E. 5

Nachdem anlässlich der Einigungsverhandlung vom 7. März 2024 der Scheidungsgrund festgestellt, zwischen den Parteien jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Klägerin mit Verfügung vom 7. März 2024 eine einmal um 30 Tage erstreckbare Frist von 60 Tagen angesetzt, um schriftlich die Klagebegründung zu erstatten (Prot. S. 4 und act. 28).

E. 5.1

Die Klägerin macht geltend, dass sich D._____, die jüngere Tochter der Parteien, kürzlich einer Zahnbehandlung habe unterziehen müssen. Die Kosten dafür beliefen sich auf Fr. 5'755.15. Der Beklagte sei mit diesem Eingriff einverstanden gewesen und habe sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Nachdem er eine Anzahlung von Fr. 500.– bezahlt habe, habe er keine Zahlungen mehr geleistet. Daher sei er zu verpflichten, die Hälfte der Behandlungskosten abzüglich seines geleisteten Betrages, mithin Fr. 2'377.– spätestens innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils an die Klägerin zu bezahlen (act. 32 S. 11).

E. 5.2

Der Beklagte lässt sich zu diesem Antrag der Klägerin nicht vernehmen. Er führt einzig pauschal aus, dass die klägerischen Anträge abzuweisen seien, sofern sie nicht mit den Anträgen des Beklagten übereinstimmen würden (act. 38).

E. 5.3

Die Klägerin reicht zwei Belege ins Recht, aus denen sich Zahnbehandlungskosten für D._____ in der Höhe von Fr. 5'755.15 ergeben (act. 33/38-39). Wie ausgeführt (vgl. E. IV.4), können die Eltern gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes zur Leistung eines besonderen Beitrages verpflichtet werden. Aus den eingereichten Belegen geht hervor, dass es sich bei der Zahnbehandlung von D._____ um eine aufwendige Behandlung unter anderem mit mehrwurzliger Zahnextraktion etc. handelte. Bei dieser Zahnbehandlung handelt es sich zweifelsohne um eine ausserordentliche Angelegenheit, weshalb die Parteien nach Art. 286 Abs. 3 ZGB zur Leistung eines besonderen Betrages zu verpflichten sind. Der Beklagte ist somit zu verpflichten, zumal er auch nicht bestritten hat, dass er sich mit der hälftigen Kostenübernahme einverstanden erklärt hat, die Hälfte der Kosten für die Zahnbehandlung von D._____ zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er gemäss Klägerin bereits Fr. 500.– geleistet hat. Somit ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die abgeschlossene Zahnbehandlung von D._____ gemäss Rechnungen vom

- 38 - März 2024 resp. 12. März 2024 Fr. 2'377.- innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf ein von ihr noch zu bezeichnendes Konto zu bezahlen. V. Nachehelicher Unterhalt Aufgrund der für den nachehelichen Unterhalt geltenden Dispositionsmaxime ist mangels entsprechendem Antrag seitens der Klägerin kein nachehelicher Unterhalt zuzusprechen. VI. Erziehungsgutschriften Die Parteien beantragen übereinstimmend es seien die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten der Klägerin gutschreiben. Betreut ein El-ternteil das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil, so rechnet das Gericht die- sem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift an (Art. 52fbis Abs. 2 AHVV). Die Klä- gerin hat die alleinige Obhut über die beiden Töchter der Parteien inne. Es recht- fertigt sich aus diesem Grund der Klägerin die Erziehungsgutschriften in Überein- stimmung mit den Anträgen der Parteien der Klägerin alleine gutschreiben. VII. Berufliche Vorsorge 1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Pensionskassenguthaben werden in der Regel ausgeglichen (Art. 122 ZGB). Gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB spricht das Gericht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre, aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung (Ziff. 1) oder aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschieds zwischen den Ehegatten (Ziff. 2). Das Gericht kann jedoch in Ausübung seines Ermessens auch noch andere Gründe als die genannten wirtschaftlichen Gründe berücksichtigen. Eine Teilung ist dann als unbillig zu qualifizieren, wenn sich deren Auswirkungen auf die Vorsorge als stossend erweisen (BSK ZGB I-STAUFFER/BAUD, a.a.O., Art. 124b N 21 f.).

- 39 - 2. Eine durch das Gericht vorgenommene Anfrage bei der Zentralstelle der 2. Säule hat ergeben, dass die Klägerin bei der Freizügigkeitsstiftung der K._____, c/o L._____ AG, .. [Adresse], über Vorsorgegelder verfügt. Das bei Einleitung des Scheidungserfahren vorhandene Vorsorgeguthaben der Klägerin beträgt Fr. 10'225.42 (act. 7, act. 8 und act. 10b). Ein Vergleich der Personendaten des Beklagten mit den Meldungen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge hat keine mögliche Übereinstimmung ergeben. Es sind mit anderen Worten gemäss der Auskunft der Zentralstelle der 2. Säule keine Guthaben der 2. Säule des Beklagten in der Schweiz verzeichnet (act. 7). 3. Die Klägerin beantragt in der Replik, dass auf den Ausgleich der während der Ehe geäuften Guthaben zu verzichten sei. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sehr dubios erscheine, dass auf den eingereichten Lohnabrechnungen des Beklagten jeweils ein Abzug für die berufliche Vorsorge gemacht worden sei, jedoch die Recherche des Gerichts ergeben habe, dass der Beklagte über keinerlei Vorsorgeguthaben verfüge. Man wisse somit nicht wo das Geld hin sei. Wenn nun eine Teilung vorgenommen würde, hätte die Klägerin eine Ausgleichszahlung zu leisten, was offensichtlich unbillig sei, da der Beklagte mit gefälschten Lohnabrechnungen hantiere und seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschleierte (act. 48 S. 7 f.). 4. Der Beklagte lässt sich in seinen Vorträgen zu diesen Unstimmigkeiten nicht vernehmen. Er beantragt in der Klageantwort die hälftige Teilung der Vorsorgeguthaben der Parteien und führt gar aus, dass eine entsprechende Berechnung für ihn nachgereicht werde, sobald diese habe erhältlich gemacht werden können (act. 38 S. 5). In der Duplik macht der Beklagte keine weiteren Ausführungen dazu und geht auch nicht näher auf die Ausführungen der Klägerin ein (Prot. S. 10). 5. Es ist zutreffend, dass gemäss den durch den Beklagten eingereichten Lohnabrechnungen sowie Lohnausweis für

das Jahr 2023 Abzüge für die berufliche Vorsorge getätigt wurden (act. 25/2-3). Weshalb der Beklagte trotz seiner 100%igen Tätigkeit in der Schweiz seit mehreren Jahren keine Vorsorgegelder in der Schweiz äufnen konnte, ist fraglich. Weiter wirft auch die Tatsache, dass die

- 40 - Mutter des Beklagten die Lohnabrechnungen ausstellte, weitere Fragen auf. So war sie nämlich Einzelzeichnungsberechtigte der G._____ GmbH, wo der Beklagte zuletzt angestellt gewesen ist (vgl. dazu Prot. S. 24 ff. aus den Eheschutzakten mit der Geschäfts-Nr. EE230030-A). 6. Die Klägerin konnte während der Ehe nur ein sehr geringes Vorsorgeguthaben äufnen. So betrug ihr Vorsorgeguthaben bei Einleitung des Scheidungsverfahrens gerade einmal Fr. 10'225.42. Davon dürften Fr. 2'366.15 vorehelich geäufnet worden sein, was zu einer maximal (ohne Verzinsung) zu teilenden Austrittsleistung in der Höhe von Fr. 7'859.27 führt (act. 11/1). Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beklagte kein Vorsorgeguthaben in der Schweiz aufweist, obwohl auf seinen Lohnabrechnungen entsprechende Abzüge gemacht wurden, erscheint eine Teilung des Vorsorgeguthabens der Klägerin in der Schweiz unbillig. Aus diesem Grund findet kein Vorsorgeausgleich statt. VIII.Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Allgemeines Die – aus Gerichtskosten und Parteientschädigung bestehenden – Prozesskosten sind den Parteien grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Wenn keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten verhältnismässig verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO), wobei in familienrechtlichen Verfahren das Gericht von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 2. Gerichtskosten / Parteientschädigung

E. 6

Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 25. Juni 2024, reichte die Klägerin innert erstreckter Frist die schriftliche Klagebegründung samt Beilagen ein (act. 32 bis act. 33/28-39).

E. 7

Mit Verfügung vom 2. Juli 2024 setzte das Gericht dem Beklagten eine einmal um 30 Tage erstreckbare Frist von 60 Tagen an, um schriftlich die Klageantwort zu erstatten (act. 34).

E. 8

Mit Eingabe vom 11. November 2024 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 12. November 2024, reichte der Beklagte innert erstreckter Frist die schriftliche Klageantwort samt Beilagen ein (act. 38 bis act. 40/7-9).

- 4 -

E. 9

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 wurden die Parteien zur Einigungsverhandlung auf den 20. Februar 2025, 08.30 Uhr, vorgeladen (act. 41). Der Beklagte ersuchte mit Eingabe vom 11. November 2024 (Datum Poststempel: 16. Dezember 2024), hierorts eingegangen am 17. Dezember 2024, darum von der persönlichen Erscheinungspflicht dispensiert zu werden, da er in Kolumbien lebe. Zudem erkundigte sich der Rechtsvertreter des Beklagten, ob nicht fälschlicherweise zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen worden sei (act. 44).

E. 10

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 20. Februar 2025, 08.30 Uhr, vorgeladen. Zudem wurde der Beklagte aufgefordert, sich per Videotelefonie zur Hauptverhandlung zuzuschalten (act. 45).

E. 11

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025 erstattete die Klägerin die Replik und der Beklagte die Duplik. Zudem wurden die Parteien befragt (Prot. S. 8 ff.). Anschliessend wurden Vergleichsgespräche geführt, anlässlich welcher die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend den Scheidungspunkt und das Güterrecht schliessen konnten (Prot. S. 21 und act. 50). Hernach nahm die Klägerin Stellung zur Parteibefragung. Der Beklagte verzichtete darauf (Prot. S. 21 f.).

E. 12

Die Kinder der Parteien erklärten keine Kinderanhörung zu wünschen (act. 54 bis act. 55).

E. 13

Nachdem die Klägerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025 darum ersuchte, wurde mit Verfügung und Teilurteil vom 4. März 2025 das Begehren der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses abgewiesen, es wurde den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und der Klägerin Rechtsanwalt MLaw X._____ und dem Beklagten Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Zudem wurde die Ehe der Parteien geschieden und die Teilvereinbarung vom 20. Februar 2025 richterlich genehmigt und vorgemerkt (act. 56).

E. 14

Das Verfahren erweist sich betreffend die strittig gebliebenen Punkte als spruchreif (Art. 236 Abs. 1 ZPO).

- 5 - II. Elterliche Sorge 1. Parteistandpunkte

E. 17

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der

- 47 - Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Affoltern a.A., 31. März 2025
BEZIRKSGERICHT AFFOLTERN Die Bezirksrichterin: Die Gerichtsschreiberin: M. Lepek Gretsch V. Grillone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.